



Ministerialblatt

für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 2025

MB.NRW 2025 Nr. 168

2323

**Sechste Änderung
der Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen NRW**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung

Vom 20. November 2025

1

Die Anlage zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW vom 15. Juni 2021 (MBI. NRW. S. 444), die zuletzt durch Runderlass „Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) – hier: Nordrhein-Westfalen erlaubt die Anwendung der ‚DAST-Richtlinie Easycode – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten, September 2025‘ als Technische Baubestimmung“ – 615-53.06.06.01-2025-0005100 – vom 2. September 2025 (n. v.) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 21. November 2025 in Kraft.

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Anlage zur

**Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW
(VV TB NRW)**

Ausgabe November 2025

Landesrechtliche Verweise und Anpassungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen

Entsprechend Nummer 3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juni 2021 gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde als Anlage bekannt:

Landesrechtliche Bezüge und Verweise

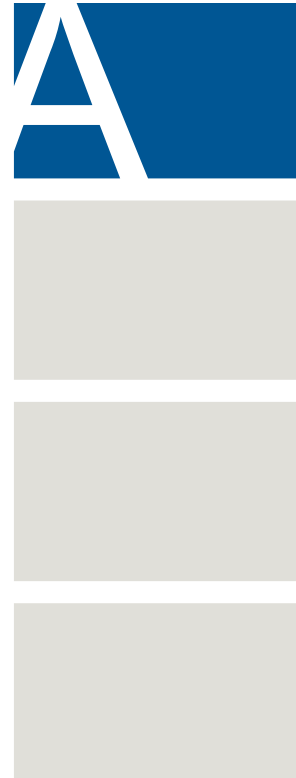
- 1.1 Die Bezüge in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) auf Regelungen der Musterbauordnung (MBO) sind auf das entsprechende Landesrecht nach der Landesbauordnung 2018 in der jeweils geltenden Fassung zu übertragen.
- 1.2 Die Verweise der MVV TB auf die Bauproduktenverordnung, EU-BauPVO oder BauPVO beziehen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, L 103 vom 12.4.2013, S. 10), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/1342 (ABl. L 211 vom 12.8.2019, S. 1) geändert worden ist.
- 1.3 Anstelle der Verweise auf die Musterbauvorlagenverordnung (MBauVorlV) gelten die Regelungen der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO).
- 1.4 Anstelle der Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung gelten die Regelungen der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW)
- 1.5 Für die in der MVV TB vorgenommene Aufgabenbeschreibung für Prüfsachverständigen, Prüfsachverständige und Prüfsachverständige gelten die Regelungen der BauPrüfVO, der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) und der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW).

Die MVV TB Ausgabe 2025/1 ist in NRW unverändert entsprechend anzuwenden, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die ergänzenden Hinweise zu den Anhängen sind zu beachten.

Änderungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Für Nordrhein-Westfalen gelten folgende Änderungen und Anpassungen gegenüber der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2025/1:

Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der
Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind



- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung
- A 5 Schallschutz
- A 6 Wärmeschutz



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Kapitel A 1 der MVV TB Ausgabe 2025/1 ist in NRW bis auf nachstehende Änderungen unverändert entsprechend anzuwenden:

Nach der lfd. Nr. A 1.2.4.4 wird eine neue lfd. Nr. A 1.2.4.5 „Easycode Stahlbau“ eingefügt:

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
A 1.2.4.5	Easycode Stahlbau		
	Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau, Anschlüsse und Kranbahnen	DAST-Richtlinie Easycode – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten, September 2025 (Easycode Stahlbau)	Anlage A 1.2.4/12

Anlage 1.2.4/12

Zur DAST-Richtlinie Easycode – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten, September 2025

Die DAST-Richtlinie Easycode – Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten, September 2025 darf im Rahmen ihres Anwendungsbereiches alternativ zur lfd. Nr. A 1.2.4.1 der Bemessung und Konstruktion zu Grunde gelegt werden.

Nach der lfd. Nr. A 1.2.9.1 wird die neue lfd. Nr. A 1.2.9.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
A 1.2.9.2			
	Grundlagen Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten	DIN EN 1998-1:2010-12 DIN EN 1998-1/A1:2013-05 DIN EN 1998-1/NA:2023-11	Anlage A 1.2.9/2
	Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte	DIN EN 1998-5:2010-12 DIN EN 1998-5/NA:2023-11	Anlage A 1.2.9/2

Anlage 1.2.9/2

Die technischen Regeln dürfen alternativ zur lfd. Nr. A 1.2.9.1 angewendet werden.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 2 Brandschutz

Soweit in Kapitel A 2 Bezug genommen wird auf Vorschriften der Musterbauordnung – MBO und auf Vorschriften auf Grundlage der MBO sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

Abschnitt A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes		
anstelle von § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO	gilt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Satz 1 BauO NRW 2018
anstelle von §§ 5, 26 bis 36, 39 bis 42, 46 und 47 MBO	gilt	§§ 5, 26 bis 36, 39 bis 42, 45 und 46 BauO NRW 2018 ¹
A 2.1.1 Anforderungen an die Zugänglichkeit baulicher Anlagen		
anstelle von § 5 MBO	gilt	§ 5 BauO NRW 2018 ¹
A 2.1.2 Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
A 2.1.2.1 Allgemeines		
anstelle von § 26 Abs. 1 MBO	gilt	§ 26 Absatz 1 BauO NRW 2018
A 2.1.2.2 Nichtbrennbar		
A 2.1.2.3 Schwerentflammbar		
A 2.1.2.4 Normalentflammbar		
anstelle von § 26 Abs. 1 Satz 2 MBO	gilt	§ 26 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018
A 2.1.3 Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Teilen baulicher Anlagen		
A 2.1.3.1 Allgemeines		
anstelle von § 3 i.V.m. § 14 MBO	gilt	§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Satz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 26 Abs. 2 MBO	gilt	§ 26 Absatz 2 und 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 26 Abs. 2 Satz 4 MBO	gilt	§ 26 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018
A 2.1.3.2 Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall		
A 2.1.3.2.1 Allgemeines		
anstelle von § 12 MBO	gilt	§ 12 BauO NRW 2018
A 2.1.3.2.2 Feuerbeständig		
A 2.1.3.2.3 Hochfeuerhemmend		
A 2.1.3.2.4 Feuerhemmend		
A 2.1.3.2.5 Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten nach A 2.1.3.1 Buchstabe f		
A 2.1.3.2.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d		
A 2.1.3.2.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d		
A 2.1.3.2.8 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 bzw. 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe e		
A 2.1.3.3 Anforderungen an den Raumabschluss im Brandfall		
A 2.1.3.3.1 Allgemeines		
Anstelle von § 28 bis § 32, § 35, § 36, § 39 und § 45 MBO	gilt	§§ 28 bis 32, 35, 36, 39 und 44 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 16a MBO	gilt	§ 17 BauO NRW 2018
A 2.1.3.3.2 Feuerbeständig		
A 2.1.3.3.3 Hochfeuerhemmend		
A 2.1.3.3.4 Feuerhemmend		
A 2.1.3.3.5 Feuerwiderstandsfähigkeit von 120 Minuten nach A 2.1.3.1 Buchstabe f		
A 2.1.3.3.6 Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d		
A 2.1.3.3.7 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe d		

A 2.1.3.2.8 Feuerwiderstandsfähigkeit von 60 bzw. 90 Minuten für Bauteile nach A 2.1.3.1 Buchstabe e		
A 2.1.4 Tragende und aussteifende Bauteile		
anstelle von § 27 MBO	gilt	§ 27 BauO NRW 2018
A 2.1.5 Außenwände		
anstelle von § 28 MBO	gilt	§ 28 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 36 Abs. 5 MBO	gilt	§ 36 Absatz 5 BauO NRW 2018
anstelle von § 26 MBO	gilt	§ 26 BauO NRW 2018
anstelle von § 28 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 MBO	gilt	§ 28 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018
anstelle von § 26 Abs. 1 Satz 1 MBO	gilt	§ 26 Absatz 1 Satz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 26 Abs. 1 MBO	gilt	§ 26 Absatz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 MBO	gilt	§ 26 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BauO NRW 2018
A 2.1.6 Trennwände		
anstelle § 29 und § 45 MBO	gilt	§§ 29 und 44 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 29 MBO	gilt	§ 29 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 29 Abs. 5 Halbsatz 2 und § 45 Nr. 2 MBO	gilt	§ 29 Abs. 5 Satz 2 und § 44 Absatz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018
anstelle von § 16a MBO	gilt	§ 17 BauO NRW 2018
anstelle von Muster-Vorschriften aufgrund der MBO	gilt	Vorschriften aufgrund der BauO NRW 2018
A 2.1.7 Brandwände und Wände, die anstelle von Brandwänden zulässig sind		
anstelle von § 30 MBO	gilt	§ 30 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 30 Abs. 3 Satz 1 MBO	gilt	§ 30 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 28 Abs. 3 MBO	gilt	§ 28 Absatz 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 30 Abs. 7 Satz 3 MBO	gilt	§ 30 Absatz 7 Satz 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 MBO	gilt	§ 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 30 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2 und 3 MBO	gilt	§ 30 Absatz 3 Satz 2 Nummern 2 und 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 30 Abs. 8 MBO	gilt	§ 30 Absatz 8 BauO NRW 2018
anstelle von § 30 Abs. 9 MBO	gilt	§ 30 Absatz 9 BauO NRW 2018
A 2.1.8 Decken		
anstelle von § 31 MBO	gilt	§ 31 BauO NRW 2018
anstelle von § 31 Abs. 4 Nr. 3 MBO	gilt	§ 31 Absatz 4 Nummer 3 BauO NRW 2018
A 2.1.9 Dächer		
anstelle von § 32 MBO	gilt	§ 32 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 32 Abs. 3 MBO	gilt	§ 32 Absatz 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 32 Abs. 1 MBO	gilt	§ 32 Absatz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 32 Abs. 5 MBO	gilt	§ 32 Absatz 5 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 32 Abs. 5 Satz 1 MBO	gilt	§ 32 Absatz 5 Satz 1 BauO NRW 2018 ¹
A 2.1.10 Treppen		
anstelle von § 34 MBO	gilt	§ 34 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 34 Abs. 4 Satz 1 MBO	gilt	§ 34 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW 2018
A 2.1.11 Notwendige Treppenräume		
anstelle von § 35 MBO	gilt	§ 35 BauO NRW 2018 ¹

anstelle von § 35 Abs. 1 Satz 2 MBO	gilt	§ 35 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018
anstelle von § 35 Abs. 4 MBO	gilt	§ 35 Absatz 4 BauO NRW 2018
anstelle von § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 MBO	gilt	§ 35 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018
Türöffnungen gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 MBO müssen dauerhaft dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Diese Anforderung wird mit Bauteilen (Türen) erfüllt, die die Dichtheit bei Vorhandensein von Rauch im Treppenraum gewährleisten, soweit es noch keine über den klimatisch bedingten thermischen Auftrieb hinausgehenden Druckdifferenzen zwischen Treppenraum und dem abzuschließenden Bereich gibt und der Rauch nicht bis zum unteren Rand der Tür abgesunken ist. Eine Tür ist dann dichtschießend, wenn sie die Anforderungen der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel, Abschnitt 5.4, erfüllt. Die Türen sind dann dauerhaft selbstschließend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sind.	gilt	Türöffnungen gemäß § 35 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 BauO NRW 2018 müssen dauerhaft dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Diese Anforderung wird mit Bauteilen (Türen) erfüllt, die die Dichtheit bei Vorhandensein von Rauch im Treppenraum gewährleisten, soweit es noch keine über den klimatisch bedingten thermischen Auftrieb hinausgehenden Druckdifferenzen zwischen Treppenraum und dem abzuschließenden Bereich gibt und der Rauch nicht bis zum unteren Rand der Tür abgesunken ist. Türöffnungen zu Wohnungen müssen gemäß § 35 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW 2018 dichtschießende Abschlüsse haben. Eine Tür ist dann dichtschießend, wenn sie die Anforderungen der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel, Abschnitt 5.4, erfüllt. Die Türen sind dann dauerhaft selbstschließend, wenn die Kriterien der Dauerfunktion nach DIN 4102-18:1991-03 erfüllt sind.
A 2.1.12 Notwendige Flure und offene Gänge		
anstelle von § 36 MBO	gilt	§ 36 BauO NRW 2018 ¹
anstelle von § 36 Abs. 1 MBO	gilt	§ 36 Absatz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 36 Abs. 4 Satz 4 MBO	gilt	§ 36 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW 2018
anstelle von § 36 Abs. 3 MBO	gilt	§ 36 Absatz 3 BauO NRW 2018
A 2.1.13 Fahrschachtwände und Fahrschachttüren für Aufzüge		
anstelle von § 39 MBO	gilt	§ 39 BauO NRW 2018
anstelle von § 39 Abs. 1 MBO	gilt	§ 39 Absatz 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 39 Abs. 2 Satz 2 MBO	gilt	§ 39 Absatz 2 Satz 3 BauO NRW 2018
A 2.1.14 Installationsschächte und -kanäle, Systemböden und elektrische Betriebsräume		
anstelle von § 40 MBO	gilt	§ 40 BauO NRW 2018
A 2.1.15 Anlagen und Bauprodukte der Technischen Gebäudeausrüstung		
A 2.1.15.1 Allgemeines		
Anstelle von MBO, der M-GarVO und Sonderbauvorschriften aufgrund der MBO	gilt	BauO NRW 2018, Teil 5 Garagen der Sonderbauverordnung und Sonderbauvorschriften aufgrund der BauO NRW 2018
A 2.1.15.2 Blitzschutzanlagen		
anstelle von § 46 MBO	gilt	§ 45 BauO NRW 2018
A 2.1.15.3 Brandfallsteuerung von Aufzügen		
A 2.1.15.4 Wärmeabzugsgeräte		
A 2.1.15.5 Feuerwehraufzüge		

¹ Diese Vorschrift beziehungsweise diese Vorschriften der Landesbauordnung 2018 sind inhaltlich nicht identisch mit der beziehungsweise den Vorschriften der Musterbauordnung.

A 2.1.15.6 Objektfunkanlagen für die Feuerwehr		
A 2.1.16 Bauliche Anlagen zur Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff		
A 2.1.17 Garagen		
Zur Erfüllung der Grundanforderungen werden an bauliche Anlagen, die als Garage genutzt werden, besondere Anforderungen gestellt. Die unter lfd. Nr. A 2.2.2.1 genannte technische Regel ist zu beachten.	gilt	Zur Erfüllung der Grundanforderungen werden an bauliche Anlagen, die als Garage genutzt werden, besondere Anforderungen nach Teil 5 Garagen der Sonderbauverordnung gestellt.
A 2.1.18 Anforderungen an Sonderbauten		
Für bestimmte Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 MBO sind hinsichtlich Planung und Ausführung die konkretisierenden Anforderungen aus den in den lfd. Nrn. A 2.2.2.2 bis A 2.2.2.8 genannten technischen Regeln zu beachten. Hinweis: Besondere Brandschutzanforderungen können auch im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Abweichungsentscheidung gemäß § 67 MBO oder in der Baugenehmigung gemäß § 64 MBO für einen Sonderbau gestellt werden. Sofern die Schutzziele nach § 14 MBO auf andere Art und Weise nicht mit der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel erfüllt werden können, sind die dafür notwendigen technischen Angaben in den Bauvorlagen darzustellen.	gilt	Für bestimmte Sonderbauten nach § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 sind hinsichtlich Planung und Ausführung die konkretisierenden Anforderungen aus den in den lfd. Nrn. A 2.2.2.2 bis A 2.2.2.8 genannten Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hinweis: Besondere Brandschutzanforderungen können auch im Rahmen einer bauordnungsrechtlichen Abweichungsentscheidung gemäß § 69 BauO NRW 2018 oder in der Baugenehmigung gemäß § 65 BauO NRW 2018 für einen Sonderbau gestellt werden. Sofern die Schutzziele nach § 14 Satz 1 BauO NRW 2018 auf andere Art und Weise nicht mit der unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannten technischen Regel erfüllt werden können, sind die dafür notwendigen technischen Angaben in den Bauvorlagen darzustellen.

A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: Fassung Februar 2007 - (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2022-11 ¹ (s. Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise und feuerwiderstandsfähige Bauteile in Massivholzbauweise, Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen	Muster-Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise – M-HolzBauRL:2024-09 ¹	Anlage A 2.2.1.4/1
A 2.2.1.5	„DVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren“ gestrichen in der MVV TB 2025/1		
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2024-05 (s. Anhang 6)	
A 2.2.1.7	"Feststellanlagen" gestrichen in der MVV TB 2019/1		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen	Muster-Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 ²	Anlage A 2.2.1.8/1
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBöR): 2005-09	Anlage A 2.2.1.9/1
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus Teil 6 der Sonderbauverordnung (SBauVO)	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen	Muster-Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie	Anlage A 2.2.1.11/1

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
		M-LüAR): Fassung 29.09.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 ²	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung und Energiebereitstellung	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Feuerungsverordnung (FeuVO NRW)	
A 2.2.1.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen gestrichen in der MVV TB 2019/1		
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Altreifen sowie Kunststoffabfällen in Anlagen zur Abfallentsorgung (Muster-Kunststofflager-Richtlinie MKLR): 2023-03 ¹	
A 2.2.1.15	Nicht besetzt		
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2024-11 ² (s. Anhang 14)	
A 2.2.1.17	Normalentflammbare Verglasungen	Verwendung von normalentflammbaren Verglasungen in Außenwänden, ausgenommen Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen und Fassaden: 2022-07 ¹ (s. Anhang 18)	
A 2.2.2 Sonderbauten			
§ 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 gilt nicht für Technische Baubestimmungen nach Abschn. A 2.2.2			
A 2.2.2.1	Garagen ²	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus - Teil 5 der Sonderbauverordnung (SBauVO)	
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ²	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus Teil 2 der Sonderbauverordnung (SBauVO)	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ²	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus Teil 3 der Sonderbauverordnung (SBauVO)	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ²	Nicht besetzt	

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
		Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus Teil 1 der Sonderbauverordnung (SBauVO)	
A 2.2.2.5	Schulen ²	Nicht besetzt Hinweis: Die Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen vom 17.11.2020 kann zur Beurteilung herangezogen werden.	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ²	Nicht besetzt Hinweis: Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen vom 17.03.2011 kann zur Beurteilung herangezogen werden.	
A 2.2.2.7	Hochhäuser ²	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus Teil 4 der Sonderbauverordnung (SBauVO)	
A 2.2.2.8	Industriebau ²	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie - MIndBauRL): 2019-05 ¹	Anlage A 2.2.2.8/1

- 1 Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018 ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 69 BauO NRW 2018 in Betracht. § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 1 BauO NRW 2018 bleiben unberührt.
- 2 Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.

Anlage A 2.2.1.1/1

Zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Soweit in den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Musterbauordnung – MBO sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

anstelle von § 5 MBO	gilt	§ 5 BauO NRW 2018
----------------------	------	-------------------

2 Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) zu befestigen. Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen.

Anmerkung: Die Anforderungen der Belastungsklasse Bk0,3 nach RStO 12 gehen über das geforderte Mindestniveau hinaus.

Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

3 Hinweisschilder

3.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“
Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066:1997-07 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehruzufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

3.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehruzufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.
Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehruzufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).
Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

2.3 Bei Anordnung von Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 6.3 der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.4 bekannt gemachten technischen Regel zu beachten.

Anlage A 2.2.1.3/1

Gegenstand der Technischen Baubestimmung sind nur die klassifizierten Baustoffe und Bauarten für Bauteile, die zur Erfüllung der Anforderungen gemäß technischer Regel A 2.2.1.2 erforderlich sind.

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

Zu Abschnitt 4.2

Bei brandschutztechnischen Anforderungen und brandschutztechnischen Bewertungen der Baustoffklasse bleiben nachträglich aufgebrachte Beschichtungen bis 0,5 mm Dicke auf Bauteilen unberücksichtigt, soweit die Beschichtungen vollständig ohne Hohlräume auf nichtbrennbarem Untergrund aufgebracht sind.

Zu Abschnitt 10.5.6

Absatz 3 ist für Gebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 nicht anzuwenden.

Anlage A 2.2.1.4/1

Zur Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Soweit in der MHolzBauRL Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Musterbauordnung – MBO sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 der Musterbauordnung	gilt	§ 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BauO NRW 2018
§ 26 Absatz 2 Satz 4 der Musterbauordnung	gilt	§ 26 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018
§ 30 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 der Musterbauordnung	gilt	§ 30 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 BauO NRW 2018
§ 28 Absatz 5 Satz 2 der Musterbauordnung	gilt	§ 28 Absatz 5 Satz 3 BauO NRW 2018
§ 29 Absatz 2 Nr. 1 der Musterbauordnung	gilt	§ 29 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018
§ 36 der Musterbauordnung	gilt	§ 36 BauO NRW 2018
§ 50 Absätze 1 und 2 ausgenommen Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 (Einrichtungen des Gesundheitswesens) der Musterbauordnung	gilt	§ 49 ausgenommen Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 (Einrichtungen des Gesundheitswesens) BauO NRW 2018
§ 2 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der Musterbauordnung	gilt	§ 2 Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 BauO NRW 2018
§ 16a der Musterbauordnung	gilt	§ 17 BauO NRW 2018
§ 35 Absatz 4 Nummer 2 der Musterbauordnung	gilt	§ 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BauO NRW 2018
§ 2 Absatz 4 der Musterbauordnung	gilt	§ 50 Absatz 2 BauO NRW 2018
§ 30 der Musterbauordnung	gilt	§ 30 BauO NRW 2018
§ 30 Absatz 7 Satz 1 der Musterbauordnung	gilt	§ 30 Absatz 7 Satz 1 BauO NRW 2018
§ 53 in Verbindung mit § 56 der Musterbauordnung	gilt	§ 53 in Verbindung mit § 56 BauO NRW 2018
§ 16a Absatz 5 der Musterbauordnung	gilt	§ 17 Absatz 5 BauO NRW 2018
§ 55 Absatz 1 Satz 2 der Musterbauordnung	gilt	§ 55 Absatz 1 Satz 2 BauO NRW 2018

2 Soweit in der MHolzBauRL Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, wird die Bezeichnung MVV TB durch die Bezeichnung VV TB NRW ersetzt.

3 Zu Abschnitt 1 Satz 9

Die MHolzBauRL ist anwendbar bei Schulen im Anwendungsbereich der Schulbaurichtlinie (SchulBauR) vom 17. November 2020, in Gebäuden mit einer Höhe bis zu 13 m, deren Geschosse entweder eine Fläche von jeweils nicht mehr als 600 m² haben oder durch Wände, die den Anforderungen des § 29 Absatz 3 bis 5 BauO NRW 2018 entsprechen, in Abschnitte von jeweils nicht mehr als 600 m² unterteilt sind (Nummer 4.1 Satz 1 Buchstabe b SchulBauR).

Hinweis: Der Anwendungsbereich der technischen Regel gemäß A 2.2.1.4 (MHolzBauRL) umfasst auch Bauteile mit reduzierter und ohne Brandschutzbekleidung gemäß Abschnitt 4.3 der technischen Regel gemäß A 2.2.1.4.

Klassifizierungsberichte gemäß Abschnitt A 1.2 bzw. A 1.5 der Technischen Regel gemäß A 2.2.1.4 sind von einer gemäß Artikel 39 in Verbindung mit Anhang V.3 der VO (EU) 305/2011 für die in der genannten Technischen Regel aufgeführten europäischen Prüfnorm notifizierten Stelle auszustellen. Bis zum 31.12.2025 dürfen Klassifizierungsberichte auf Basis von Prüfungen nach DIN EN 1365-1:2013-08 auch von einer nach § 24 BauO NRW 2018 für Bauarten entsprechend C 4.1 bzw. C 4.1.1 der Technischen Baubestimmungen anerkannten Prüfstelle ausgestellt werden.

Klassifizierungsberichte auf der Grundlage von Vorgängernormen sind weiterhin anwendbar, soweit sich die Beurteilungsgrundlagen und Klassifizierungskriterien in diesen Normen nicht wesentlich geändert haben.

Zur Ermittlung der Abbrandrate ist DIN EN 1995-1-2:2010-12, Tabelle 3.1 zu verwenden. Der Abbrand ist analog zu FprEN 1995-1-2:2024-08 zu ermitteln.

Anlage A 2.2.1.8/1

Zur Leitungsanlagenrichtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Soweit in der MLAR Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage Musterbauordnung – MBO sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

anstelle von § 33 Abs. 2 Satz 3 MBO	gilt	§ 33 Abs. 2 Satz 4 Nummer 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 35 Abs. 1 MBO	gilt	§ 35 Abs. 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 35 Abs. 3 Satz 2 MBO	gilt	§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW 2018
anstelle von § 36 Abs. 1 MBO	gilt	§ 36 Abs. 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 40 Abs. 1 MBO	gilt	§ 40 Abs. 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 40 Abs. 2 MBO	gilt	§ 40 Abs. 2 BauO NRW 2018

2 zu Abschnitt 5.3

Abschnitt 5.3 wird um einen weiteren Abschnitt 5.3.3 ergänzt:

5.3.3: Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen bei unmittelbar für Sonderbauten getroffenen Regelungen

Soweit in anderen baurechtlichen Bestimmungen und Vorschriften Mindestzeiten für die Dauer des Funktionserhalts festgelegt sind, gelten diese Zeiten anstelle der in den Abschnitten 5.3.1 und 5.3.2 genannten Zeiten.

Anlage A 2.2.1.9/1

Zur Muster-Systembödenrichtlinie (MSysBöR)

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Soweit in der MSysBöR Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Musterbauordnung – MBO sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

anstelle von § 29 Abs. 2 Nr. 1 MBO	gilt	§ 29 Absatz 2 Nummer 1 BauO NRW 2018
anstelle von § 30 Abs. 3 Satz 2 MBO	gilt	§ 30 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2018

Anlage A 2.2.1.11/1

Zur Lüftungsanlagenrichtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Soweit in der M-LÜAR Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Musterbauordnung – MBO, sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

anstelle der §§ 17 ff MBO	gelten	die §§ 20 ff BauO NRW 2018
anstelle von § 41 MBO	gilt	§ 41 BauO NRW 2018

Anlage A 2.2.2.8/1

Zur Muster-Industriebau-Richtlinie

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Soweit in der MIndBauRL Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Musterbauordnung, wird die Bezeichnung MBO durch die Bezeichnung BauO NRW 2018 ersetzt.

2 Soweit in der MIndBauRL Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, wird die Bezeichnung MVV TB durch die Bezeichnung VV TB NRW ersetzt.

3 zu Abschnitt 3.13

Soweit in der MIndBauRL eine nach Landesrecht anerkannte Feuerwehr in Bezug genommen wird, ist dies eine nach § 16 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz staatlich anerkannte Werkfeuerwehr.

4 zu Abschnitt 4.3

Im Klammerzusatz in Satz 1 gilt anstelle § 85a Abs. 1 Satz 3 MBO - § 88 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018.

5 zu Abschnitt 5.14.9

In Satz 2 gilt anstelle von A 2.2.1.2 MVV TB – A 2.2.1.2 VV TB NRW.

6 zu Abschnitt 8

In Satz 1 gilt anstelle von § 11 Abs. 1 MBauVorIV - § 9 Absatz 2 BauPrüfVO.

In Satz 2 gilt anstelle von § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 3 MBauVorIV - § 1 Absatz 2 Satz 2 BauPrüfVO.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

A 3.1 Allgemeines

Gemäß § 3 und § 13 BauO NRW 2018 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden und durch pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen sind bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen so zu entwerfen und auszuführen, dass die Anforderungen bezüglich des Gesundheitsschutzes und des Schutzes von Boden und Gewässer aus Abschnitt A 3.2 erfüllt werden.

A 3.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018

Die Anforderungen zur bauwerksseitigen Beschränkung gesundheitsschädlicher Emissionen in Aufenthaltsräumen gemäß lfd. Nr. A 3.2.1 und A 3.2.2 sowie zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit von Außenbauteilen gemäß lfd. Nr. A 3.2.3 sind in den Regelwerken beschrieben. Sie sind einzuhalten. Werden für die betroffenen Bereiche stattdessen konstruktive Maßnahmen (z.B. Deckschichten, Ummantelungen) vorgesehen, so ist deren Schutzwirkung nachzuweisen.

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
1	2	3	4
A 3.2.1	Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes	ABG - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes: 2024-01 (s. Anhang 8)	
A 3.2.2	Textile Bodenbeläge	TR Textile Bodenbeläge: 2020-08 (s. Anhang 9)	
A 3.2.3	Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer	ABuG - Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer: 2024-03 (s. Anhang 10)	Anlage A 3.2/4
A 3.2.4	Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden, Ausgabe Juni 1996, Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 (s. MBL NRW 1996, S. 1260)	Anlage A 3.2/1
A 3.2.5	Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden, Ausgabe November 2020 (s. Anhang 16)	
A 3.2.6	Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen, Ausgabe April 2009, zuletzt geändert am 1. Juli 2010	Anlage A 3.2/5
A 3.2.7	Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCP-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden (PCP-Richtlinie) Fassung Oktober 1996, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2	
A 3.2.8	"Begrenzung der Formaldehydemission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum" gestrichen in der MVV TB 2019/1		

Anlage A 3**Anlage A 3.2/1**

Zur PCB-Richtlinie

Zusätzlich zum RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 3.7.1996 - II B 4-476.101 gilt Folgendes:

Die Richtlinie gilt in der Fassung Juni 1996 unverändert, solange es sich bei den PCB-haltigen Primärquellen ausschließlich um nicht dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Fugendichtstoffe handelt. Sind jedoch bei den PCB-Primärquellen nur oder auch dioxin-ähnliche PCB-Quellen wie Deckenplatten, Anstriche sowie nicht sicher einzuordnende PCB-Quellen zu berücksichtigen, so ist zusätzlich die Bestimmung der Raumluftkonzentration von PCB 118 erforderlich, wenn die Gesamtkonzentration an PCB über 1000 ng PCB/m³ Luft liegt. Beträgt die Raumluftkonzentration dabei mehr als 10 ng PCB 118/m³ Luft, sind umgehend expositionsminimierende Maßnahmen gemäß Abschnitt 3 und 4 der Richtlinie zur Verringerung der Raumluftkonzentration von PCB durchzuführen. Bei Raumluftkonzentrationen gleich oder unter 10 ng PCB 118/m³ Luft wird empfohlen, in Abhängigkeit von der Belastung zumindest das Lüftungsverhalten zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Anlage A 3.2/2

gestrichen in der VV TB NRW

Anlage A 3.2/3

gestrichen in der VV TB NRW

Anlage A 3.2/4

Nach Kapitel D 3 können freiwillig weitere Angaben zu Produkten nach harmonisierten technischen Spezifikationen erklärt und deren Korrektheit in einer technischen Dokumentation dargelegt werden.

Die Anwendungen von

- DAfStb-Richtlinie "Verwendung von siliziumreicher Flugasche und Kesselsand in Betonbauteilen in Kontakt mit Boden, Grundwasser oder Niederschlag" (Fassung Juni 2020) sowie
- DIN 4226-101:2017-08 "Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 101: Typen und geregelte gefährliche Substanzen" und DIN 4226-102:2017-08 "Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton nach DIN EN 12620 – Teil 102: Typprüfung und Werkseigene Produktionskontrolle"

stellen eine Möglichkeit dar, die Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG) zu erfüllen und hierzu eine entsprechende technische Dokumentation zu erstellen.

Anlage A 3.2/5

Soweit in der Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen Bezug genommen wird auf Vorschriften auf Grundlage der Musterbauordnung – MBO bzw. der Muster-Feuerungsverordnung sind die nachfolgend genannten Landesvorschriften zu beachten:

anstelle von § 15 Abs. 2 MBO	gilt	§ 15 Abs. 2 BauO NRW 2018
anstelle von § 41 Abs. 2 MBO	gilt	§ 41 Absatz 2 BauO NRW 2018
anstelle von § 43 Abs. 1 MBO	gilt	§ 43 Absatz 1 Satz 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 48 Abs. 1 Satz 2 MBO	gilt	§ 46 Absatz 2 i.V. mit Absatz 3 BauO NRW 2018
anstelle von § 4 Abs. 2 MFeuV	gilt	§ 4 Absatz 2 FeuVO NRW



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 4 Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

A 4.1 Allgemeines

Gemäß § 3 BauO NRW 2018 sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Die Anforderungen an die Nutzungs- und Verkehrssicherheit und die Barrierefreiheit sind insbesondere gemäß §§ 16, 39 Absatz 4 und § 49 BauO NRW 2018 umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung gemäß Abschnitt A 4.2 entworfen und ausgeführt werden.

A 4.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018
1	2	3	4
A 4.2.1	Gebäudetreppen	DIN 18065:2020-08	Anlage A 4.2/1
A 4.2.2 Barrierefreies Bauen			
A 4.2.2.1	Öffentlich zugängliche Gebäude	DIN 18040-1:2010-10	Anlage A 4.2/2
A 4.2.2.2	Wohnungen	DIN 18040-2:2011-09	Anlage A 4.2/3



Anlage A 4

Anlage A 4.2/1

Die Anlage A 4.2/1 der MVV TB Ausgabe 2024/1 ist in NRW unverändert entsprechend anzuwenden.

Anlage A 4.2/2

Zu DIN 18040-1

Die Einführung bezieht sich auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, die nach § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018 im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 4.3.7 ist von der Einführung ausgenommen. Die mit den Abschnitten 4.4 (Warnen / Orientieren / Informieren / Leiten) und 4.7 (Alarmieren und Evakuieren) verbundenen Ziele sind, soweit erforderlich, zu berücksichtigen; die genannten Hinweise, Beispiele und Empfehlungen können somit im Einzelfall Anwendung finden.
- 2 Abschnitt 4.3.6 muss nur auf notwendige Treppen im Sinne von § 34 BauO NRW 2018 angewendet werden, soweit diese barrierefreie Bereiche erschließen.
- 3 Mindestens ein Toilettenraum muss Abschnitt 5.3.3 entsprechen; Abschnitt 5.3.3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Zusätzliche Toilettenräume sind in Abhängigkeit von der Anzahl der darauf angewiesenen Personen vorzusehen. Die Toilettenräume sollen möglichst einfach erreichbar sein.
- 4 Mindestens 1 v. H. der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen.
- 5 Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der Besucherplätze in Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen Abschnitt 5.2.1 entsprechen; sie können auf die nach § 10 Abs. 7 SBauVO erforderlichen Plätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.
- 6 Das in Abschnitt 4.3.3.2, Tabelle 1, Zeile 6 definierte Achsmaß der Greifhöhe für Türdrücker ist grundsätzlich nur bei Türen zu barrierefreien Sanitärräumen auszuführen. In allen anderen Fällen kann dieses in Abhängigkeit von Nutzung und Nutzerkreis der öffentlich zugänglichen Bereiche zwischen 85 cm und 105 cm über OFF betragen.
- 7 Vertikale Plattformaufzüge sind bei der Änderung baulicher Anlagen für die barrierefreie Erreichbarkeit zur Überwindung von höchstens einem Geschoss zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die nutzbare Fläche der Förderplattform muss mindestens 110 cm x 140 cm betragen.
 - b) Die Förderplattform muss über eine 110 cm hohe sichere Umwehrung verfügen, die auch in sitzender Position einen Durchblick ermöglichen muss.
 - c) Die Nutzlast muss mindestens 360 kg betragen.
 - d) Die Benutzbarkeit muss ohne fremde Hilfe und nicht ausschließlich für Rollstuhlnutzer möglich sein.
 - e) Die räumlichen Bedingungen außerhalb des Plattformaufzuges sind entsprechend 4.3.5 auszuführen.
- 8 Abweichend von Abschnitt 4.5.2 ist das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen grundsätzlich im Bereich von 85 cm bis 105 cm über OFF zulässig.
- 9 Für barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume gemäß § 56 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 SBauVO ist DIN 18040-2 (ohne die Kennzeichnung "R") anwendbar.

Barrierefreie Beherbergungsräume und die zugehörigen Sanitärräume gemäß § 56 Satz 2 Nummer 2 SBauVO müssen den Abschnitten 5.1 und 5.3 entsprechen; für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist auch DIN 18040-2 Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ anzuwenden.

Hinweis: Technische Regeln, auf die in der Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Anlage A 4.2/3

Zu DIN 18040-2

Die Einführung bezieht sich auf:

- den erforderlichen Umfang der Barrierefreiheit nach § 49 Abs. 1 BauO NRW 2018,
- die Erreichbarkeit von Aufzügen nach § 39 Absatz 4 Satz 3 BauO NRW 2018,
- die Erreichbarkeit von Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen nach § 47 Absatz 4 Satz 1 BauO NRW 2018, und
- die Erreichbarkeit von Spielplätzen nach § 8 Absatz 4 Satz 4 BauO NRW 2018.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1 Von der Einführung ausgenommen sind:

- a) alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“,
- b) für die Erreichbarkeit von Wohnungen in Gebäuden ohne Aufzug der erste Satz des Abschnitts 4.3.1,
- c) Abschnitt 4.3.3.1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abschnitt 5.3.1,
- d) die Abschnitte 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3 Satz 2, 4.5.2 Spiegelstrich 6 bis 9 sowie Abschnitt 4.5.3
- e) die Regeln für die Bewegungsfläche im Duschplatz nach Abschnitt 5.5.2 für Wohnungen in öffentlich geförderten Wohnheimen für Auszubildende und Studierende, die auf der Grundlage eines institutionalisierten sozialen Förderkonzeptes ausschließlich an Auszubildende und Studierende vermietet werden,
- f) Abschnitt 5.6 Satz 2, soweit Freisitze danach schwellenlos erreichbar sein müssen.

2 Zu Abschnitt 4.2.1 gilt:

Der Abschnitt wird auch für die barrierefreie Erreichbarkeit von Spielplätzen eingeführt.

3 Zu den Abschnitten 4.3.3 (Türen) und 5.3.1 (Türen) gilt:

Für Greifhöhen und Bedienhöhen von Drückern, Griffen und Tastern an Türen ist stets ein Achsmaß im Bereich von 85 cm bis 105 cm über OFF zulässig.
Bei Wohnungseingangstüren nach Abschnitt 5.3.1.1 muss wohnungsseitig Zeile 4 in Tabelle 1 des Abschnitts 4.3.3.2 nicht beachtet werden.

4 Zu Abschnitt 4.3.5 Satz 1 gilt:

Der Satz wird wie folgt ersetzt: Gegenüber der lichten Öffnung von Aufzugstüren dürfen keine abwärts führenden Treppenläufe beginnen.

5 Zu Abschnitt 4.3.6.2 gilt:

Der Abschnitt gilt ausschließlich für Treppen im Bereich der inneren Erschließung von Gebäuden ohne Aufzug. Die nutzbare Treppenbreite muss mindestens 120 cm und die Größe der Bewegungsfläche auf Zwischenpodesten mindestens 120 cm x 120 cm betragen.

6 Zu Abschnitt 4.3.6.3 gilt:

Der Abschnitt gilt ausschließlich für nach § 34 Absatz 6 BauO NRW 2018 vorzusehende Handläufe.
Der erste Satz des Abschnitts wird wie folgt ersetzt: Handläufe an Treppenläufen und Zwischenpodesten müssen einen sicheren Halt bei der Benutzung der Treppe bieten.

- 7 Zu Abschnitt 4.3.6.4 gilt:

Bei Baudenkmälern nach dem Denkmalschutzgesetz kann im Einzelfall von den Anforderungen abgesehen werden, wenn die zuständige Denkmalschutzbehörde Bedenken wegen des Denkmalschutzes erhebt.

- 8 Zu Abschnitt 4.5.2 gilt:

Spiegelstrich 5 wird wie folgt ersetzt: - sie sind stufenlos zugänglich; Abschnitt 4.3.1 bleibt unberührt.

- 9 Zu Abschnitt 5.3.2 Satz 2 gilt:

Es genügt, wenn je Wohnung ein Teil der Fenster der Wohnräume in sitzender Position einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

- 10 Zu Abschnitt 5.4 gilt:

Es genügt, wenn die Mindesttiefen von Bewegungsflächen entlang der Längsseiten von Betten bei mindestens einem Bett je Wohnung vorhanden sind.

- 11 Zu Abschnitt 5.5 gilt:

In jeder Wohnung muss mindestens ein Sanitärraum vorhanden sein, der den Vorgaben der Abschnitte 5.5.1 bis 5.5.6 entspricht.

- 12 Zu Abschnitt 5.6 gilt:

An Außentüren und Fenstertüren, die einen unmittelbaren Zugang von einer Wohnung zu einem ihr zugeordneten Freisitz ermöglichen, sind untere Anschläge oder Schwellen mit einer Höhe bis zu 2 cm zulässig. Die Abschnitte 4.3.3 und 5.3.1 bleiben unberührt.

Hinweis: Technische Regeln, auf die in der Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 5 Schallschutz

Das Kapitel A 5 der MVV TB Ausgabe 2025/1 ist in NRW unverändert entsprechend anzuwenden.



Technische Baubestimmungen, die bei der Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke zu beachten sind

A 6 Wärmeschutz

Für Gebäude im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) ist Abschnitt A 6 nicht anzuwenden, da in diesen Fällen die Anforderungen des Mindestwärmeschutzes bereits gemäß § 11 GEG nach DIN 4108-2: 2013-02 und DIN 4108-3: 2018-10 zu erfüllen sind. Ansonsten ist das Kapitel A 6 der MVV TB Ausgabe 2025/1 in NRW unverändert entsprechend anzuwenden.



Bauprodukte, die keines Verwendbarkeitsnachweises bedürfen

D 2.1 Beispiele für Produkte, für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt

Der Abschnitt D 2.1 ist nicht besetzt.

Zu allen Anhängen

Soweit in den einzelnen Anhängen auf nicht besetzte Regeln in Abschnitt A 2 der MVV TB Bezug genommen wird, sind die Anforderungen der entsprechend nachfolgender Aufstellung genannten Feuerungsverordnung und Teile der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. § 88 Abs. 2 BauO NRW 2018	Technische Regeln/Ausgabe
1	2	3
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten Teil 6 (Sonderbauverordnung – SBauVO)
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Feuerungsverordnung (FeuVO NRW): vom 10. 12.2018,
A 2.2.2.1	Garagen	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 5 (Sonderbauverordnung – SBauVO)
A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 2 (Sonderbauverordnung – SBauVO)
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 3 (Sonderbauverordnung – SBauVO)
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 1 (Sonderbauverordnung – SBauVO)
A 2.2.2.7	Hochhäuser	Nicht besetzt Hinweis: Die Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten - Teil 4 (Sonderbauverordnung – SBauVO)

Zu Anhang 14 „Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung – TR TGA“

Der letzte Absatz „Energieversorgung“ in Unterabschnitt 8.3 „Auslösung“ von Abschnitt 8 „Druckbelüftungsanlagen“ erhält die folgende Fassung:

Energieversorgung

Bauaufsichtlich geforderte Druckbelüftungsanlagen müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben; dies gilt als erfüllt bei Anschluss an eine Sicherheitsstromversorgungsanlage. In Gebäuden ohne eigene Sicherheitsstromversorgungsanlage genügt ein Abgriff der Stromversorgung an der Haupteinspeisung (sogenannte Sprinklerpumpenschaltung).